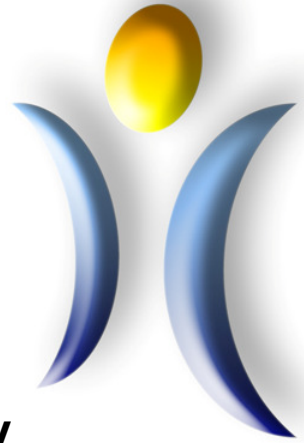


aktivesdorf*leutesheim*

e. V.



Satzung

Aktives Dorf Leutesheim e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Aktives Dorf Leutesheim e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Kehl, Stadtteil Leutesheim.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der örtlichen Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen in Leutesheim, die Erforschung und Dokumentation der Dorfgeschichte.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Kulturwerten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



→ **1. Vorsitzender**
Ortsvorsteher
Ernst Kleinmann
Linxer Str. 2
77694 Kehl-Leutesheim
Tel.: 07853/332 (Rathaus)

→ **Internet**
www.leutesheim.de

→ **eMail**
info@leutesheim.de

→ **Bankverbindung**
Volksbank Bühl eG
KTO: 363 280 6
BLZ: 662 914 00

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
8. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz 2maliger Mahnung,
- b) wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Veröffentlichung im Leutesheimer Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstands sowie deren Beisitzer, über Satzungsänderungen und über alle weiteren Punkte der Tagesordnung.
Die Versammlung wählt jeweils 2 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder über das Ergebnis zu unterrichten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
8. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
Bei mehreren Bewerbern muss geheim abgestimmt werden.
9. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- den 4 Beisitzern.

Von den 4 Beisitzern ist jeweils ein Mitglied von einem Vorstand eines örtlichen Vereins als Vertreter der örtlichen Vereine und ein Mitglied als Vertreter der sich aus dem Verein zu bildenden Arbeitskreise.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder von diesem beauftragt wird.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in dem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei an dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a) der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde oder
 - c) der bisherige Zweck des Vereins weggefallen ist.
3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermöge ist den gemeinnützigen Leutesheimer Vereinen zu gleichen Teilen zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Mai 2000 beschlossen.

E. Kleinmann
1. Vorsitzender

U. Karch
2. Vorsitzende